Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8173

23. 10. 90

Sachgebiet 400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6153 —

Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

A. Problem

Der Begriff des Einkommens im Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht näher definiert. Die Rechtsprechung zieht für den Unterhalt auch Sozialleistungen heran, die Körper- oder Gesundheitsbeschädigte zum Ausgleich ihrer Mehraufwendungen erhalten. Sie gestattet nur den Vorwegabzug im Einzelfall nachgewiesener Mehraufwendungen. Für die Betroffenen können hierdurch Härten entstehen.

B. Lösung

Der neu in das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzufügende § 1610a enthält eine gesetzliche Vermutung, wonach die schadensbedingten Mehraufwendungen die hierfür empfangenen Sozialleistungen aufzehren. Diese Sozialleistungen werden damit unterhaltsrechtlich dem geschädigten Empfänger zugeordnet. Er hat in einem Unterhaltsstreit nicht im einzelnen darzulegen, welche Aufwendungen er hat.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

C. Alternativen

Denkbar wäre eine völlige Nichtanrechnung von Sozialleistungen, durch die Mehraufwendungen in Folge von Körper- oder Gesundheitsschäden ausgeglichen werden sollten. Einer solchen Lösung

steht jedoch entgegen, daß in begründeten Ausnahmefällen berechtigten Belangen des Unterhaltsempfängers nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Gegen die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes spricht, daß aufgetretenen Härten nicht begegnet werden kann.

D. Kosten

Die Neuregelung kann zu einer Entlastung der Gerichte und damit auch zu einer Verringerung der Prozeßkostenhilfe führen. Je nach Einzelfall kann sie zu einer verstärkten oder verringerten Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe führen. Die Effekte dürften sich teilweise gegenseitig aufheben; sie sind nicht quantifizierbar, insgesamt jedoch geringfügig.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6153 — anzunehmen.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Dr. Pick**	**Dr. Stark (Nürtingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Pick und Dr. Stark (Nürtingen)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden — Drucksache 11/6153 — in seiner 194. Sitzung vom 8. Februar 1990 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 93. Sitzung am 12. September 1990 vorbehaltlich der Abgabe der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 19. September 1990 beschlossen, auf die Mitberatung des Gesetzentwurfs zu verzichten. Das gleiche hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner Sitzung am 10. Oktober 1990 getan.

II.

Das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt nicht näher, was als Einkommen anzusehen ist. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Bemessung des Unterhaltsbedarfs richten sich jedoch maßgeblich nach den jeweiligen Einkünften. Die Rechtsprechung hat bisher im wesentlichen für den Unterhalt alle Einkünfte herangezogen, die sich tatsächlich zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs eignen. Die Gerichte gestatten einen Vorwegabzug tatsächlicher Mehraufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden. Ihre Darlegung kann jedoch für den Betroffenen im Einzelfall besonders schwierig sein und zu Härten führen.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine widerlegbare gesetzliche Vermutung vor, wonach die Mehraufwendungen im Einzelfall regelmäßig nicht geringer sind als die hierfür in Anspruch genommenen Sozialleistungen.

Der Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß der Gesetzentwurf einem Bedürfnis der Körper- oder Gesundheitsbeschädigten Rechnung trage. Er schloß sich der im Gesetzentwurf der Bundesregierung gegebenen Begründung — Drucksache 11/6153 — (S. 4 f.) an.

Bei der Diskussion über die Kosten ging der Ausschuß davon aus, daß je nach den Umständen des Einzelfalles die veränderten Unterhaltsleistungen zu verstärkter oder auch verringerter Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe führen könnten, die sich im Ergebnis jedoch gegenseitig nahezu aufheben würden.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Dr. Pick **Dr. Stark (Nürtingen)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333